

Bundessozialgericht  
- 9 RV 182/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
6. Nov. 1974

Antsinspektor  
als Urkundsbe-  
amter der Ge-  
schäftsstelle

Kläger und Revisionskläger,

Frozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne  
mündliche Verhandlung am 17. Oktober 1974 durch  
Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l ,  
Richter Dr. R e n n e r und  
Richter Dr. W u l f h o r s t sowie den  
ehrenamtlichen Richter Dr. M a r t e n s  
und die ehrenamtliche Richterin J o h n s e n  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts  
vom 12. Februar 1974 wird aufgehoben. Der Rechts-  
streit wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung  
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Der Kläger, der nach seinem Kriegsdienst nicht in Kriegsgefangenschaft war, beantragte im Februar 1969 Versorgung wegen der Folgen eines Mittelfußdurchschusses und wegen eines Leberleidens, das er auf eine während der Kämpfe im Kaukasus durchgemachte Gelbsucht zurückführte. Diese Erkrankung bestätigte der ehemalige Sanitäter Paul Sch. in einer eidesstattlichen Erklärung. Aufgrund von versorgungsärztlichen Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. Sch. und des Facharztes für Chirurgie Dr. F. anerkannte das Versorgungsamt verschiedene Verwundungsfolgen am linken Fuß ohne rentenberechtigenden Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 25 v.H., stellte jedoch fest, die Lebererkrankung, Zuckerkrankheit und Herzmuskelschädigung ständen nicht im ursächlichen Zusammenhang mit Einwirkungen des Wehrdienstes (Bescheid vom 11. Dezember 1969). Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 1. April 1970). Das Sozialgericht (SG), das ein Gutachten von dem Facharzt für innere Krankheiten Dr. J., Würzburg, einholte, wies die Klage ab (Urteil vom 2. Mai 1972). Das Landessozialgericht (LSG), das ebenfalls die Behandlungsunterlagen des Kurhauses und Sanatoriums "Bühler Höhe" sowie des Theresien-Krankenhauses in Bad Kissingen beizog, ließ ein Gutachten nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) von Prof. Dr. F., Chefarzt der III. Medizinischen Klinik in Augsburg, erstatten. Zu diesem schriftlichen Gutachten vom 22. Oktober 1973 nahm der Facharzt für innere Krankheiten Dr. P. vom Versorgungsärztlichen Dienst unter dem 12. Dezember 1973 ablehnend Stellung. Mit Schriftsatz vom

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

4. Februar 1974 beantragte der Kläger, Prof. Dr. F. zu dem auf den 12. Februar 1974 anberaumten Termin zu laden und sich zu der versorgungsärztlichen Stellungnahme äußern zu lassen, insbesondere dazu, daß der angebliche Alkoholkonsum des Klägers für die Entstehung des Leberleidens ohne Bedeutung und allein die im Kriegsdienst durchgemachte Hepatitis für die Lebercirrhose ursächlich sei. Den Prozeßbevollmächtigten wurde mitgeteilt, in der mündlichen Verhandlung werde über den Antrag entschieden. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 12. Februar 1974). Gestützt auf die Beurteilungen durch Dr. Sch., Dr. J. und Dr. F., hat das Berufungsgericht angenommen, das Leberleiden des Klägers sei durch die Gelbsucht, an der er 1942 an der Front erkrankt sei, weder hervorgerufen noch verschlimmert worden. Die Krankheit habe keine sehr schwere Verlaufsform gehabt, wofür auch Darstellungen und Befundunterlagen aus den Behandlungsakten sprächen; der Kläger habe von seiten der Leber keine Beschwerden gehabt, bis 1961 die ersten verdächtigen Leberbefunde erhoben worden seien. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, daß eine epidemische Hepatitis abweichend von der ärztlichen Erfahrung, daß bis zu 80 v.H. der Erkrankungsfälle folgenlos abheilten, posthepatische Nachkrankheiten hinterlassen habe. Wenn auch, wie Prof. Dr. F. angenommen habe, eine Hepatitis unbemerkt und symptomlos chronisch werden und in eine Lebercirrhose übergehen könne, so könne diesem Sachverständigen doch nicht gefolgt werden, weil er sich mit dem Fehlen von Befunden, die eine Lebercirrhose lückenlos auf die Hepatitis von 1942 zurückführen ließen, und mit der Erfahrung, daß das Krankheitsbild nach so langem Verlauf 1961 weit schwerwiegender hätte sein müssen, nicht auseinandergesetzt habe. Auch ohne einen Alkoholabusus oder chronischen Alkoholkonsum, der dahingestellt bleiben könne, sei wegen des erheblichen Übergewichts

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

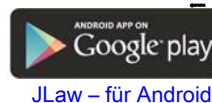
- 4 -

und der Nichtbeachtung ärztlicher Diättempfehlungen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Lebercirrhose und Hepatitis von 1942 nicht mehr als möglich. Die Ladung des Prof. Dr. F. [redacted] zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens sei nicht notwendig gewesen. Nach § 118 SGG iVm § 411 Abs. 3 Zivilprozeßordnung (ZPO) zwingt dazu nicht in jedem Fall ein Antrag, jedenfalls dann nicht, wenn der Antragsteller keine Bedenken gegen die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Schlüssigkeit des erstatteten Gutachtens vorgebracht habe, sondern den Antrag im wesentlichen damit begründe, der Sachverständige möge sich zu der vom Senat nicht als rechtserheblich angesehenen Bedeutung des angeblichen Alkoholkonsums äußern. Die Ladung eines Sachverständigen solle allein die Erläuterung des eigenen Gutachtens nicht aber eine Stellungnahme zu anderen ärztlichen Beurteilungen bezwecken und dadurch zu einer weiteren Begutachtung führen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger wesentliche Verfahrensmängel und eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges. Aufgrund des vorher schriftlich und ausdrücklich in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrages hätte das LSG nach § 411 Abs. 3 ZPO das Erscheinen des Sachverständigen anordnen müssen, damit er sein Gutachten erläutere. Der Antrag könne nur wegen Verschleppungsabsicht abgelehnt werden. Das LSG habe auch seine Sachaufklärungs-pflicht (§§ 103, 106 SGG) verletzt. Es habe ohne eigenes medizinisches Urteilsvermögen die Gutachten gewürdigt und sich nicht mit der von Prof. Dr. F. [redacted] zitierten medizinischen Literatur auseinandergesetzt. Falls das LSG Prof. Dr. F. [redacted] zu den abweichenden Ansichten der Versorgungsärzte gehört hätte, hätte es erkennen müssen, daß die versorgungsärztlichen Stellungnahmen nicht mit



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

den medizinischen Forschungsergebnissen übereinstimmten, nach denen für den Kausalzusammenhang zwischen einer infektiösen Hepatitis und einer erst nach Jahren aufgetretenen Lebercirrhose keine Brückensymptome erforderlich seien. Bei widersprechenden Gutachten hätte das LSG das Urteil nicht auf seine eigene laienhafte Auffassung stützen dürfen, sondern ein Obergutachten aufgrund gleicher Erkenntnismöglichkeiten, wie sie Prof. Dr. F. [REDACTED] gehabt habe, einholen müssen. Dies habe auch der Beklagte im Termin vom 12. Februar 1974 beantragt. Die Ärzte der Versorgungsverwaltung hätten keinen Zugang zu den von Prof. Dr. F. [REDACTED] berücksichtigten Forschungsergebnissen, die bis in das Jahr 1973 reichten, noch hätten sie diese beachtet, insbesondere nicht in der Stellungnahme vom 12. Dezember 1973. Wenngleich das Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 20. August 1970, dessen Voraussetzungen Prof. Dr. F. [REDACTED] als erfüllt angesehen habe, einem Gesetz nicht gleichgesetzt werden könne, sei doch durch die unterschiedliche Anwendung dieser EntschlieÙung der Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG und des SG sowie die Bescheide des Beklagten aufzuheben, einen Leberschaden als Schädigungsfolge i.S. des § 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) bei dem Kläger anzuerkennen und eine Rente entsprechend einer angemessenen MdE zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er sieht die gerügten Verfahrensmängel und eine Gesetzesverletzung i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht als gegeben an.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

## II

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist statthaft, weil wenigstens eine der Verfahrensrügen durchgreift (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Das Rechtsmittel ist insoweit erfolgreich, als die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen ist.

Was die Revision als Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) bezeichnet, meint nach dem Inhalt ihrer Rüge, das LSG habe die Grenzen seines Rechtes zur freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) überschritten. Damit wird hinreichend deutlich ein wesentlicher Verfahrensmangel gerügt, ohne daß die verletzte Rechtsnorm zutreffend bezeichnet zu werden brauchte (BSG 1, 227, 231); allerdings ist die auf das Rundschreiben des BMA vom 20. August 1970 (Bundesversorgungsblatt 1970, 98) bezogene Rüge anders als in der Revisionsbegründung rechtlich einzuordnen. Die Rüge ist auch erfolgreich. Das LSG hat wohl einen allgemeinen Erfahrungssatz, der den beweiserleichternden Richtlinien des BMA zugrunde liegt und durch das von Prof. Dr. F. [Name] zitierte Schrifttum bestätigt wird, gelten lassen. Aber es hat die von diesem Sachverständigen darauf gestützte Auffassung nicht mit Hilfe sachkundig begründeter Stellungnahmen, wie dies geboten gewesen wäre, widerlegt (BSG SozR Nr. 2 zu § 128 SGG). Aus den Entscheidungsgründen ist nicht einmal zu erkennen, ob das LSG das von ihm nicht zitierte Rundschreiben, das eine einheitliche Behand-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

lung gleichartiger Fälle bezweckt, überhaupt berücksichtigt hat. Prof. Dr. F. [REDACTED] ist hingegen ausdrücklich von der wirklichen Reichweite dieser allgemeinen Richtlinien ausgegangen und hat aufgrund dessen den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Lebercirrhose des Klägers und der 1942 durchgemachten Hepatitis als wahrscheinlich beurteilt. Ein solcher Zusammenhang ist nach dem Rundschreiben auch beim Fehlen von Brückensymptomen dann als wahrscheinlich anzusehen (§ 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 BVG), wenn weder das morphologische Bild der Lebercirrhose noch andere Umstände begründet auf eine schädigungsunabhängige Entwicklung schließen lassen. Das LSG hat mit der Begründung seiner Gegenansicht, Prof. Dr. F. [REDACTED] habe nicht beachtet, daß Befunde fehlten, die den Krankheitsverlauf ab 1942 lückenlos annehmen ließen, nicht erkennbar eine Ausnahme von der zitierten allgemeinen Erfahrung, wie sie dem Rundschreiben zugrunde liegt, gemeint; möglicherweise hat das Gericht damit lückenlos Brückensymptome gefordert, die nach dieser allgemein für das Versorgungswesen anerkannten Erfahrung gerade im Regelfall nicht notwendig sind, um einen ursächlichen Zusammenhang als wahrscheinlich zu beurteilen. Soweit das LSG die Fettleibigkeit des Klägers als Ursache der Lebercirrhose bewertet hat, hat es sich auf Dr. J. [REDACTED] Stellungnahme gestützt; diese beruht aber nicht erkennbar auf den Erkenntnissen des Rundschreibens vom 20. August 1970, und mit ihr hatte sich Prof. Dr. F. [REDACTED] später kritisch auseinandergesetzt. Falls das LSG dessen Auffassung nicht folgen wollte, hätte es diese im einzelnen mit Hilfe einer ärztlich begründeten Beurteilung widerlegen müssen. Inwiefern das Nichtbeachten von Diättempfehlungen selbständig neben der Adipositas nach medizinisch begründeter Erfahrung die Lebercirrhose ursächlich beeinflußt haben soll, hat das LSG nicht begründet dargelegt. Soweit es nach seiner weiteren Begründung eine Fettleber, die 1963 als wahr-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

scheinlich angenommen worden sein soll, als Ursache der Cirrhose angesehen hat, hätte es Prof. Dr. F. [REDACTED] Ansicht, nach dem Ergebnis der Laparoskopie bestehe nur eine beschränkte Leberzellverfettung als zusätzliche Schädigung, beachten und durch fachlich begründete Erwägungen entkräften müssen. Die Annahme, verschiedene andere Umstände als die 1942 durchgemachte Hepatitis kämen als Ursache der Lebercirrhose in Betracht, insbesondere müsse diese Krankheit als Hepatitisfolge ausgeprägter sein, hat das LSG nicht auf Dr. F. [REDACTED] Stellungnahme stützen dürfen; denn dieser Versorgungsarzt hat das Rundschreiben vom 20. August 1970 und die ebenfalls von ihm, dagegen nicht vom LSG zitierte Neuauflage 1973 der "Anhaltspunkte für die Ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen" ("Anhaltspunkte") nicht zutreffend verwertet. Dies hätte das LSG erkennen können, falls es das Rundschreiben und die Neuauflage der "Anhaltspunkte" (angeführt im Rundschreiben vom 22. Mai 1973, Bundesversorgungsblatt 1973, 55) genau beachtet hätte; es hätte dann die Beurteilung des Prof. Dr. Frosch anders würdigen können. Der Inhalt des Rundschreibens vom 20. August 1970 betrifft nur scheinbar ausschließlich Leberschäden ehemaliger Kriegsgefangener, mit denen es sich nach seinem Wortlaut befaßt. Die zugrunde liegende medizinische Erfahrung gilt hingegen gleichermaßen für den Zusammenhang zwischen einer nach längerer symptomloser Zeit festgestellten Lebercirrhose mit einer akuten Hepatitis, an der jemand im militärischen Dienst unter dem ebenfalls gegebenen Schutz des BVG (§ 1 Abs. 1 und 2 Buchstabe b BVG) erkrankte. Dies wird in der Ausgabe 1973 der "Anhaltspunkte", Seite 109 ff, bestätigt und ist von Prof. Dr. F. [REDACTED] im Ergebnis zutreffend vorausge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

- 9 -

setzt worden. Dr. P., der nicht von extremen Lebensbedingungen einer Kriegsgefangenschaft als möglicher Ursache ausgegangen ist, weil der Kläger kein Kriegsgefangener war, hat somit zu Unrecht nur eine "analoge" Anwendung der Beurteilungsmaßstäbe, die im Rundschreiben vom 20. August 1970 für die Kausalitätsbeurteilung bei einer chronischen Hepatitis festgelegt sind, in Betracht gezogen. Der BMA fordert jedoch in Übereinstimmung mit der Neuauflage der "Anhaltspunkte" gerade für diese Krankheit - im Unterschied zur Lebercirrhose - Brückensymptome. Dies hat Dr. P. verkannt, und deshalb war seine Stellungnahme nicht als Urteilsgrundlage zur Widerlegung der von Prof. Dr. F. vertretenen Auffassung geeignet.

Da die Revision erfolgreich eine Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG gerügt hat, braucht nicht entschieden zu werden, ob das LSG Prof. Dr. F. auf Antrag des Klägers hätte laden müssen, um ihn zu Dr. F. Stellungnahme zu hören (§ 116 Satz 2 SGG, entsprechend § 118 Abs. 1 Satz 1 SGG iVm §§ 402, 397 ZPO, § 97 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung; BSG SozR Nr. 160 zu § 162 SGG). Eine solche Befragung des Sachverständigen hätte sich bei vollständiger Beachtung des Rundschreibens vom 20. August 1970 und der Neuauflage der "Anhaltspunkte" erübrigen können.

Die Revision ist auch begründet; denn möglicherweise hätte das LSG bei Vermeidung des gerügten Fehlers zugunsten des Klägers entschieden.

Da ausreichende tatsächliche Feststellungen für die Entscheidung über den umstrittenen Anspruch fehlen, muß der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurück-

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

verwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das ISG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)